

Ausweisung eines Reitwegeabschnittes im Landkreis Bautzen – Forstrevier Ohorn

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

Ausweisung des Reitwegeabschnittes „*Massenei Ost*“ im Wald der Gemeinde Großharthau, Gemarkung Seeligstadt, sowie in der Gemeinde Großröhrsdorf, Gemarkung Bretnig

Anlagen:

- Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen
- Lageplan des ausgewiesenen Reitwegeabschnitts „*Massenei Ost*“ (orange Linie)

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen erlässt in seiner Funktion als untere Forstbehörde folgende

Allgemeinverfügung

Im Wald der Gemeinde Großharthau, Gemarkung Seeligstadt, Flurstücke 1039/1, 1040, 1041, 1043, 1044, 1045, 1046, und 1055, sowie Gemeinde Großröhrsdorf, Gemarkung Bretnig, Flurstücke 642/1 und 653/1, wird der Reitwegeabschnitt „*Massenei Ost*“ mit einer Gesamtlänge von ca. 2.400 m neu ausgewiesen.

1. Ausweisung der Reitwegeführung:

Wegeführung Ausweisung Reitwegeabschnitt *Massenei Ost* (orange Linie im Lageplan):

Beginn am vorhandenen Reitweg L 08010 (*Kleinröhrsdorf – Massenei – Reitweg*), Waldweg an der nördlichen Grenze des Flurstück 1039/1 in der Gemarkung Seeligstadt, ca. 980 m Richtung Osten entlang der nördlichen Grenze der Flurstücken 1040 und 1044 sowie Gemarkung Bretnig, Flurstücke 642/1 und

653/1, diesem Waldweg weiter ca. 1.000 m in südliche Richtung entlang der Flurstücksgrenzen 1041, 1043, 1045, 1055 der Gemarkung Seeligstadt folgend. Auf dem Flurstück 1046 auf einen Waldweg und 420 m in östliche Richtung mit Anbindung auf vorhandenen Reitweg F 08012 (*Fernreitweg Oberlausitzer Bergland – Ergänzung Masseneireitweg*).

2. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist zwei Wochen nach Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen wirksam.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Anlagenteil können auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landkreises unter www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php sowie im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, eingesehen werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Das Reiten ist im Wald nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet. Daher sollen ausreichend geeignete und möglichst zusammenhängende sowie an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege für das Reiten ausgewiesen werden. Der mit dieser Allgemeinverfügung ausgewiesene Reitweg „Massenei Ost“ ergibt einen Rundweg durch den Ostteil des Waldgebietes der Massenei.

II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Bautzen ist nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich zuständig.

Ausweisung der Reitwegeführung (Nr. 1)

Die sachliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörde folgt aus §§ 12 Abs. 1 i. V. m. 37 Abs. 2 Satz 1 und 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG.

Für das Reiten im Wald sollen nach § 12 Abs. 1 SächsWaldG genügend geeignete, möglichst zusammenhängende und an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege ausgewiesen werden. Die Ausweisung des Reitwegeabschnitts ist daher für die Komplettierung des vorhandenen Reitwegenetzes geboten. Mit der Neuausweisung des Reitweges „Massenei Ost“ wird erreicht, dass damit das bereits ausgewiesene Reitwegenetz weiter miteinander verbunden und als

Rundweg für die Reiter der umliegenden Gemeinden insbesondere für Kurzausritte besser nutzbar wird. Bei der Neuausweisung wurden die Grundsätze nach § 1 Abs. 1 SächsRwVO beachtet.

Inkrafttreten (Nr. 2)

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung wie auch der Lageplan zu dem ausgewiesenen Reitweg können unter der genannten Internetseite und in der unter Ziffer 2 genannten Dienststelle des Landkreises Bautzen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 27.06.2025

Jan Jeschke
Amtsleiter
Umwelt- und Forstamt

Anlage

Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen

SächsRwVO	Sächsische Reitwegeverordnung vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

Reitweg Massenei Ost (orange Linie)

